

dieses Gesetzes ausgesprochene Aufhebung der bisherigen Communalgardenausschüsse ist eine solche Revision zur Nothwendigkeit geworden, und es hat die letzte Ständeversammlung, diese Ueberzeugung theilend, in der ständischen Schrift vom 11. April 1851 beantragt, daß von der Staatsregierung ein neues Disciplinarregulativ im Verwaltungswege erlassen und der nächsten Ständeversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt, in demselben aber insbesondere auf eine angemessene Verschärfung der Disciplinarstrafen, und eine, hinreichende Garantie für eine strenge Handhabung der Disciplin darbietende, Zusammensetzung der erkennenden Behörden Rücksicht genommen werden möge. Diesem Antrage ist durch die Verordnung, die Erlassung eines neuen Disciplinarregulativs für die Communalgarden vom 14. Mai 1851 und durch das Decret an die Stände vom 6. December 1851 genügt worden. Hierbei hat man die in dem ständischen Antrage enthaltenen Andeutungen allenthalben berücksichtigt und nächst angemessener Erhöhung der zulässigen Strafen hauptsächlich den Zweck ins Auge gefaßt, daß durch die Organisation der in erster Instanz erkennenden Behörde die rechtliche Auffassung des einzelnen Straffalles und die gehörige Beobachtung der Form des Strafverfahrens gewahrt, das Verfahren selbst aber möglichst vereinfacht und der erkennenden Behörde bei Bemessung der Strafe ein angemessener Spielraum im einzelnen Falle eingeräumt werde.

Im Allgemeinen war aber der Gesichtspunkt festzuhalten, daß es sich hier nur um Disciplinarvergehen, d. h. um Ordnungswidrigkeiten in Beziehung auf ein specielles Dienstverhältniß handelt, und daß durch die nach dem Disciplinarregulativ zur Aufrechthaltung der Dienstpflicht und der Würde des Instituts zu dictirenden Strafen die criminelle Ahndung solcher Handlungen, wodurch die allgemeinen Strafgesetze verletzt werden, keineswegs ausgeschlossen wird. Wie daher die Disciplinarbestrafung in den Fällen, wo das allgemeine Strafgesetz verletzt worden ist, den Communalgardisten neben der Criminalstrafe trifft, so würde die Aufstellung von Freiheitsstrafen noch über das in dem Regulativ festgestellte höchste Strafmaaß von achtwöchentlichem Gefängniß über den Zweck hinausgegangen sein. Selbst die Erhöhung der Strafen, wie sie das neue Regulativ enthält, würde bedenklich gewesen sein, wenn nicht dadurch, daß die Zuerkennung derselben den Obergkeiten, und beziehentlich den Disciplinarausschüssen überwiesen worden ist, und durch den nachgelassenen Recurs an das Ministerium des Innern eine hinreichende Garantie für die sachgemäße Handhabung der Strafvorschriften und gegen Willkürlichkeiten gegeben worden wäre. Die nach §. 18 den Commandanten eingeräumte Berechtigung, innerhalb gewisser Grenzen Disciplinarstrafen sofort und ohne vorgängiges Verfahren zu dictiren, enthält eine wesentliche Abänderung der früheren Vorschriften, ist aber zur Aufrechthaltung der Disciplin und des Ansehens der Vorgesetzten eben so wichtig, als geeignet, den durch die Ueberweisung der Disciplinaruntersuchungen an die Obergkeiten entstehenden Arbeitszuwachs zu vermindern.

Das war der allgemeine Theil der Motiven. Ich erlaube mir nun, Ihnen den Bericht vorzulesen. Er heißt so:

Beide Kammern der letzten Ständeversammlung stellten bei Berathung des Communalgardengesetzes an die Staatsregierung den Antrag:

„die Staatsregierung wolle ein neues Disciplinarregulativ im Verwaltungswege erlassen und der

nächsten Ständeversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorlegen, in demselben aber insbesondere auf angemessene Verschärfung der Disciplinarstrafen und auf eine hinreichende Garantie für eine strenge Handhabung der Disciplin darbietende Zusammensetzung der erkennenden Behörden Rücksicht nehmen.“

Dem wurde im Berichte der ersten Kammer noch hinzugefügt, daß neben Verschärfung der Disciplinarstrafen noch ganz besonders ein einfacheres Verfahren bei Disciplinaruntersuchungen dringend nothwendig sei.

In Folge dessen hat die Staatsregierung und zwar gleichzeitig mit dem, die Organisation der Communalgarde betreffenden Gesetze ein Disciplinarregulativ publicirt und dasselbe der jetzigen Ständeversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Das betreffende Königliche Decret d. d. 6. December 1851 ist zuerst an die erste Kammer gelangt und von dieser der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden.

Die Deputation, welcher noch überdies Seiten der hohen Staatsregierung die in der Beilage sub O enthaltenen Motiven nachträglich übergeben worden sind, mußte sich zunächst die Frage beantworten: inwieweit das vorgelegte Regulativ dem oben gedachten ständischen Antrage entspreche.

Im ersten Abschnitte sind einige allgemeine Vorschriften vorausgeschickt und darin namentlich bestimmt worden, welche Voraussetzungen vorhanden sein müssen, um einem Communalgardisten seine vorschriftswidrige Handlung als Vergehen anrechnen zu können, und was zu geschehen habe, wenn er sich eines mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedrohten Vergehens schuldig macht.

Im zweiten Abschnitte wird von den Vergehen gehandelt, welche der Disciplinarbestrafung zu subsumiren sind. An die Spitze dieses Abschnittes ist als oberste Norm gestellt: daß der Disciplinarstrafe alle Dienstwidrigkeiten in Wort und That unterliegen, welche der Würde des Instituts und der Dienstpflicht zuwiderlaufen; sodann werden unter 1. bis 28. die hauptsächlichsten Dienstwidrigkeiten beispielsweise aufgeführt, ohne daß dadurch die Zahl der möglicherweise vorkommenden Vergehen geschlossen sein soll. Der im älteren Regulativ festgehaltene Unterschied zwischen Dienstvergehen und gemischten Vergehen ist gänzlich in Wegfall gebracht und hierdurch mancher Zweifel beseitigt, den dieser Unterschied bei Anwendung des Regulativs mit sich führte.

Der dritte Abschnitt spricht von den Strafen. Hier unterscheidet sich das vorliegende Regulativ von dem ältern hauptsächlich dadurch, daß es nicht nur das Maximum der eintretenden Geld- oder Arreststrafen erhöht hat, sondern auch der erkennenden Behörde in der Wahl der Strafart und des Strafmaaßes einen größern Spielraum einräumt. Die Behörde wird dadurch in den Stand gesetzt, die einschlagenden concreten Verhältnisse berücksichtigen zu können, was bei dem früheren Regulative, welches auf bestimmte Vergehen bestimmte Strafen setzte, nur in geringem Maaße möglich war.

In den beiden letzten Abschnitten endlich wird von den Behörden gehandelt, welchen nach Aufhebung der Communalgardenausschüsse und des Königlichen Generalcommandos die Untersuchung und Entscheidung zusteht, sowie von dem Verfahren, welches dabei zu beobachten ist. Den Commandanten ist zu Aufrechthaltung des den Vorgesetzten gebührenden Ansehens in gewissen Fällen ein beschränktes Strafrecht eingeräumt, in allen andern Fällen aber mit Ausnahme des in §. 21. erwähnten, gehört die Untersuchung und Entschei-